

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XLIX. Von Verstellung des Biechs und von den Schaf-Kundschaftten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

auch weder die Fühle / Milch- Kälber / oder
Lämmer ohne des Zahlmeisters Vorwissen /
oder Bergonnen nicht hingeben / oder verkauf-
fen / bey Straff / drey Pfund Heller.



Tit. XLIX.

Von Herstellung des Viehs / und
von den Schaf- Kundschaften.

Wetwan in Unserer Graveschaft mit
Dörsen bauen / und die von anderen be-
stehen / oder annehmen wolte / die soll von Un-
serem Zahlmeister / und von niemand ande-
ren ohn Unser Bergonnen / die bestehen / bey
Vön zehen Pfund Heller.

Es soll auch hinfüro keiner Unserer Un-
terthanen von keinem Inn- oder Ausländi-
schen / kein Kinder- Vieh / noch Schaf zu
Gemeinden bestehen / noch annehmen / bey
Verbott drey Pfund Heller. Wir

Wir wollen auch daß Keiner frembde
 Schaf durch Unsere Grafeschafft in was Fle-
 cken das wäre / treiben / Er habe dann genug-
 same Kundschaft / daß solche Schaf gerecht /
 sauber / und Kauffmanns Gutß seyen / wel-
 cher Amptmann / oder Unterthan / solches
 sehen / oder gewar wurde / die sollen den
 Durchtreiber beysahen / und Unserem Ampt-
 mann überantworten / der auch ohne Unser /
 oder Unserß Amptmanns Wissen / und Ver-
 günstigen nicht ledig gelassen werden / Er ha-
 be Uns dann zur Straff bezahlt / zehen Pfund
 Heller.



Tit. L.

Von Brunsten und frayden Schü-
 ken auff Zolleren.

Wu wissen / wann man drey Schük auff
 einanderen auff Zolleren thut / bedeutet es
 Feuer /